

Quant au montant des prestations, il y a lieu d'accueillir, telles qu'elles sont formulées, les conclusions du demandeur. Les pensions réclamées correspondent bien à la position sociale et aux conditions économiques des parties. Elles représentent une contribution équitable aux frais d'entretien et d'éducation de l'enfant, et leur élévation graduelle tient compte de la réalité des choses, les besoins augmentant au fur et à mesure que l'enfant grandit.

On ne saurait dire que, par l'adjudication des conclusions de la demande, on accorde à l'enfant plus que le défunt ne s'était engagé à faire en sa faveur. En effet, la cessation du paiement de la pension après versement d'une nouvelle somme de 10 000 fr. n'a pas été convenue entre les parties; ce n'est qu'à l'occasion d'un paiement de la pension en mains de Jeanmonod que le défunt s'est prononcé dans ce sens; mais pareille déclaration ne modifiait pas le rapport de droit originaire.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est admis et le jugement attaqué est réformé dans ce sens que les défendeurs sont condamnés solidairement à payer au demandeur à titre de pension, payable d'avance par trimestre, dès le 10 novembre 1917 :

- a) 600 fr. par an jusqu'au 10 novembre 1919,
- b) 900 fr.       "       "       "       1925,
- c) 1200 fr.     "       "       "       1931.

## II. ERBRECHT

### DROIT DES SUCCESSIONS

#### 6. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Januar 1921

##### i. S. Fröhlich gegen Fröhlich.

**Testament.** Auslegung unter Berücksichtigung von ausserhalb der Testamentsurkunde liegenden Tatsachen. — Auslegung einer Erklärung, eine Person sei Eigentümer von Wertpapieren, die in Wirklichkeit dem Erblasser gehörten, als letztwillige Zuwendung.

A. — Am 26. Februar 1919 starb in Weinfelden Johann Ulrich Fröhlich. Ueber seinen Nachlass wurde ein amtliches Inventar aufgenommen, das ein Vermögen von 360,243 Fr. 04 Cts. ergab, während der Erblasser nur 68,000 Fr. versteuert hatte. Die amtliche Teilungsrechnung wurde auf dem Boden des Intestaterb-rechtes aufgestellt und zur Erbschaft berufen ein Bruder Johannes, die Kinder August und Ida eines vorverstorbenen Bruders Georg August und allfällige Nachkommen eines dritten ebenfalls verstorbenen Bruders, Alfred Ernst.

Bei der Inventaraufnahme hatten sich im Nachlass zwei Packete vorgefunden, die unter der Aufschrift « Eigentum der Witwe Fröhlich-Kupper » und « Eigentum der Geschwister August und Ida Fröhlich » ein Hauptbuch und ein Kassabuch enthielten. Eine Enveloppe enthielt fünf Inhaber, vier Namenobligationen und einen Schuldbrief im Gesamtbetrag von 292,000 Fr. Von den Namenobligationen lauteten zwei, datiert vom 1. August 1913 und 1. Februar 1919, im Betrag von 20,000 Fr. und 55,000 Fr., auf August Fröhlich, die beiden andern, vom gleichen Datum und im nämlichen Betrag, auf Ida Fröhlich. Bei diesen Papieren

fand sich ein von der Hand des Erblassers geschriebener Zettel folgenden Inhaltes :

- « Erklärung: Sämtliche inliegende Namen- und » Inhaberobligationen der thurgauischen Kantonalbank, nämlich » vier Stück Namen- und fünf Stück Inhaber- » obligationen sind Eigentum von August und Ida » Fröhlich in Elgg. Ein Kaufschuldbrief ist Eigentum » von Witwe Fröhlich in Elgg. Obige Titel sind vom » Unterzeichneten schon jahrelang verwaltet worden. » Zwei Namenobligationen sind heute erstellt worden. » Weinfeld, den 1. Februar 1919.

» J. U. Fröhlich z. « Steinhaus ».

Die Enveloppe selbst war überschrieben : « Inhalt ist unantastbares Eigentum von August und Ida Fröhlich. » Eine weitere Enveloppe mit der Aufschrift « Inhalt ist Eigentum von August und Ida Fröhlich » enthielt drei Kassenscheine im Betrage von 16,000 Fr.

Mit der vorliegenden Klage fochten die Kläger August und Ida Fröhlich und ihre Mutter Witwe Fröhlich-Kupper die Teilungsrechnung an und verlangten von den Beklagten, d. h. von den übrigen Erben (die allfälligen Nachkommen des verstorbenen Bruders Alfred Ernst sind im Prozess durch einen Beistand vertreten) die Ueberlassung der sämtlichen in den beiden Enveloppen gefundenen Wertpapiere. Sie führten an, die Papiere seien ihnen seitens des Erblassers geschenkt worden und gehören daher nicht zur Erbmasse. Eventuell stellten sie sich auf den Standpunkt, die Titel seien ihnen vom Erblasser letztwillig vermacht worden, sie seien ihnen daher bei der Erbteilung, immerhin unter Wahrung des Pflichtteilsrechtes des Bruders Johannes, zum voraus zuzuscheiden.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage und bestritten, sowohl dass eine gültige Schenkung, als dass eine letztwillige Verfügung zu Gunsten der Kläger vorliege.

B. — Beide Vorinstanzen, das Obergericht mit Urteil

vom 7. September 1920, haben die Klage in dem Sinne gutgeheissen, dass sie, unter Vorbehalt des Pflichtteils der übrigen Erben und in der Meinung, dass ein allfällig verbleibender Rest unter die drei Erbenstämme verteilt werden solle, der Witwe Fröhlich den Schuldbrief auf Bornhauser und den Kindern August und Ida Fröhlich je zur Hälfte die vier Namen- und die fünf Inhaberobligationen zusprachen. Hinsichtlich der Kassetascheine ist die Klage von beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Sowohl das Bezirksgericht als das Obergericht haben angenommen, die Erklärung vom 1. Februar 1919 erfülle formell, und wenn man die vom Erblasser mit den Klägern gewechselte Korrespondenz zur Interpretation heranziehe, auch inhaltlich alle Requisite eines eigenhändigen Testamentes. Die Kläger seien daher berechtigt, die darin erwähnten Titel *ex testatu* an sich zu ziehen.

C. — Gegen das Urteil des Obergerichtes haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, eventuell die Streitsache zur Beweisabnahme an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Kläger haben auf Abweisung der Berufung antragen lassen.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nachdem schon vor der Vorinstanz der Standpunkt der Schenkung fallen gelassen worden ist, hat das Bundesgericht nur noch zu untersuchen, ob die Kläger die Wertpapiere auf Grund einer letztwilligen Verfügung beanspruchen können.

Die dabei einzig in Betracht fallende « Erklärung » vom 1. Februar 1919 erfüllt in formeller Hinsicht alle Requisite einer einseitigen, letztwilligen Verfügung, fraglich erscheint dagegen, ob sie sich auch ihrem Inhalte nach als eine Verfügung von Todeswegen darstellt.

Die Frage ist ohne weiteres zu verneinen, wenn die

Urkunde für sich betrachtet wird. Die Erklärung selbst enthält keine Verfügung. Sie disponiert nicht über die Rechte an den Wertpapieren, sondern konstatiert vielmehr schon bestehende Eigentumsrechte der Kläger. Aber auch wenn man in der Urkunde eine Verfügung zu Gunsten der Kläger erblicken wollte, so ergäbe sich doch aus ihr selbst nicht mit Sicherheit, ob es sich dabei um eine Verfügung von Todeswegen oder um eine Verfügung unter Lebenden habe handeln sollen. Der Wortlaut schliesst nicht aus, dass der Erblasser eine Schenkung unter Lebenden vollziehen wollte in der irrigen Auffassung, die Bezeichnung der Papiere als Eigentum der Kläger genüge, um ihnen Eigentum daran zu verschaffen, oder dass er zwar eine Schenkung unter Lebenden beabsichtigte, sie aber nicht vollzogen hat, endlich aber könnte auch ein bloss fiduziarischer, die Umgehung der Erbschaftssteuern bezweckender Uebertragungswille in Betracht kommen.

Ein Zweifel darüber, dass der Erblasser die Titel den Klägern als Vermächtnis auf den Todesfall zuweisen wollte, ist dagegen nicht mehr möglich, wenn man für die Interpretation über die Erklärung hinausgreift d. h. Elemente heranzieht, die ausserhalb der Urkunde liegen. Es ist unbestritten, dass die Erklärung in wesentlichen Punkten den Tatsachen nicht entspricht. Es steht fest, dass der Erblasser die Titel aus eigenen Mitteln erworben und nie in das Eigentum der Kläger übertragen hat. Schon daraus ergibt sich der zwingende Schluss, dass Fröhlich, der über diese Rechtslage nicht im Zweifel sein konnte, mit der Bezeichnung der Titel als Eigentum der Kläger zu Gunsten der Kläger darüber verfügen wollte. Völlig abgeklärt wird aber die Bedeutung der Erklärung durch die Briefe des Erblassers an die Kläger, speziell durch den Brief vom 18. September 1913. Darin schreibt Fröhlich: «Schliesslich teile ich Euch mit, dass ich unterm 1. August l. J. Euch folgende Obligationen bei der Thurgauer Kantonalbank in Wein-

felden ausstellen liess: eine Obligation für August Fröhlich in Elgg, Nr. 163,515, von 20,000 Fr. eine Obligation für Ida Fröhlich, Nr. 163,376, von 20,000 Fr., welche nach meinem Tode nebst den beiden andern vom 1. Februar 1913 als Geschenk in Euren Besitz übergehen. Dieselben befinden sich im obersten Gestell in der süd-östlichen Ecke in einem Couvert und sind als Euer Eigentum angeschrieben im Falle ich plötzlich sterben sollte.» Richtig ist allerdings, dass dieser Brief sechs Jahre vor der Erklärung geschrieben worden ist. Allein diese Tatsache lässt Bedenken darüber, dass er dem in der Erklärung formulierten Willen des Erblassers entspricht, deswegen nicht aufkommen, weil die Wertpapiere, die in der Erklärung aufgeführt werden, mit den in diesem Briefe genannten wenigstens zum Teil (die beiden «anderen» Obligationen sind offenbar in die beiden Obligationen vom 1. Februar 1919 konvertiert worden) identisch sind. Sodann hat Fröhlich seinen Willen, die Kläger durch Ueberlassung von Werttiteln zu begünstigen in einem Briefe vom Jahre 1916 neuerdings bestätigt: «Im Falle, dass ich plötzlich sterben sollte, so sind die für Euch geordneten Sachen links der Gasuhr... verpackt und als Euer Eigentum angeschrieben.» Weiter steht fest, dass der Erblasser im Jahre 1915, um die Begünstigung der Kläger noch weiter ausdehnen zu können, mit seinem pflichtteilsberechtigten Bruder Johannes Verhandlungen über einen Erbauskaf einleitete. Die Erklärung endlich für die Tatsache, dass der Erblasser den Vermächtniswillen in der Urkunde vom 1. Februar 1919 nicht klarer zum Ausdruck brachte, ergibt sich zwanglos daraus, dass er von seinem Vermögen nur zirka einen Sechstel versteuert hatte. Er glaubte offenbar, die Steuerbehörden durch die Bezeichnung der Kläger als Eigentümer seiner Werttitel täuschen zu können. Darum auch suchte er die Geschäftsbücher, die über seinen Vermögensstand Auskunft gaben, den Steuerbehörden zu entziehen, indem

er sie in einem verschlossenen Packete ebenfalls als Eigentum der Kläger überschrieb.

2. — Nun wird aber in der Doktrin und in der Praxis des deutschen und französischen Rechtes die Zulässigkeit der Verwendung ausserhalb der Testamentsurkunde stehender Interpretationsmittel für die Auslegung letztwilliger Verfügungen allgemein anerkannt, dem Grundsatz entsprechend, dass es für den Richter oberstes Gebot sei, den wirklichen Willen des Erblassers festzustellen. (Vgl. HERTZFELDER, Vorbemerkungen I zu §§ 2066 ff.; KRETZSCHMAR S. 135; BAUDRY-LACANTINERIE 2 Nr. 1847.) Der letztere Grundsatz als solcher trifft zweifelsohne auch für das schweizerische Recht zu. Auch enthält das ZGB keinerlei einschränkende Bestimmungen, die im speziellen die Berücksichtigung derartiger ausserhalb der Testamentsurkunde stehender Tatsachen bei der Feststellung des letzten Willens des Erblassers verbieten würden. Dazu kommt, dass für die Auslegung letztwilliger Verfügungen ihrer besonderen Natur nach auch Rücksichten auf die Verkehrssicherheit, wie sie bei Rechtsgeschäften unter Lebenden massgebend sind, ausser Betracht fallen. Uebrigens ist kaum eine Verfügung denkbar, die nicht der Auslegung durch ausserhalb der Urkunde liegende Tatsachen bedürftig wäre. Würde diese Auslegung nicht zugelassen, so würde daher in einer grossen Anzahl von Fällen der wirkliche Wille des Erblassers unausgeführt bleiben. Endlich können sich die Beklagten auch nicht auf das Urteil des Bundesgerichts i. S. Plomb (AS 45 II S. 151) berufen. In jenem Falle lag im Streit, ob ein Formerfordernis, die Jahrzahl 191, auf Grund ausserhalb der Urkunde liegender Tatsachen ergänzt werden dürfe. Hier dagegen handelt es sich um die Auslegung des materiellen Inhaltes einer Verfügung. Auf sie können daher die in jenem Urteil mit Rücksicht auf die besondere Funktion der Formalien aufgestellten Grundsätze nicht Anwendung finden.

3. — Da das Testament ein formbedürftiges Rechtsgeschäft ist, darf immerhin nur der Wille des Erblassers beachtet werden, der im Testament einen, wenn auch unvollkommenen, Ausdruck gefunden hat. Es ist nicht zulässig mit Zuhilfenahme anderweitiger Tatsachen den Testamentswillen zu ergänzen und einen Willen in die letztwillige Verfügung hineinzulegen, der durch den Wortlaut nicht gedeckt wird. Im Rahmen des im Testament Erklärten dagegen darf und muss die Interpretation, wenn die Ausdrucksweise unklar ist, frei feststellen, welche Bedeutung den einzelnen Verfügungen nach dem Willen des Erblassers zukommt. (DERNBURG, Deutsche Jur.-Ztg. 1904 S. 1; KRETZSCHMAR, Erbrecht S. 136; BAUDRY-LACANTINERIE 2 Nr. 1845.)

4. — Die in Erwägung 1 gegebene Auslegung ist daher zulässig, wenn sie durch den Wortlaut der Erklärung in dem soeben umschriebenen Sinne gedeckt wird. Diese Voraussetzung trifft zu. Die Interpretation der Erklärung im Sinne einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten der Kläger trägt nicht etwas Neues in die Testamentsurkunde hinein, sondern zeigt nur, dass der Erblasser, was für die Gültigkeit der Verfügung unerheblich ist, absichtlich für seine Zuwendung eine Erklärungsform gewählt hat, die seinen damit zum Ausdruck gebrachten Testierwillen den Behörden gegenüber verschleiern sollte.

Zunächst kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Bezeichnung der Titel als Eigentum der Kläger den Willen deckt, sie ihnen zuzuwenden, wird damit doch deutlich gezeigt, dass die Kläger das Recht haben sollen, die Titel an sich zu ziehen und als Eigentümer darüber zu verfügen.

Fraglicher mag erscheinen, ob der Wille, auf den Todesfall zu verfügen, in der Erklärung genügend Ausdruck gefunden hat. Allein auch in dieser Hinsicht darf nicht mehr verlangt werden, als dass der Wortlaut der Urkunde die Annahme einer Zuwendung *mortis*

*causa* deckt. Insbesondere ist nach dem allgemein anerkannten Grundsatz, wonach eine Verfügung sich auch indirekt aus dem Testament ergeben kann, nicht erforderlich, dass die Zuwendung sich ausdrücklich und direkt als Zuwendung auf den Todesfall bezeichnet (MEISCHEIDER, Letztwillige Verfügungen S. 79). Da nun der Erblasser verfügt hat, die Titel seien Eigentum der Kläger, so ergibt sich daraus wenigstens indirekt, dass die Kläger auch für den Todesfall berechtigt sein sollten, die Papiere an sich zu nehmen. Zuzugeben ist nur, dass nach dem Wortlaut der Urkunde auch eine Zuwendung zu Lebzeiten des Erblassers gemeint sein konnte, derartige Zweifel aber über die Bedeutung einer Willenserklärung dürfen nach den obenstehenden Ausführungen auf dem Wege der Interpretation beseitigt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 7. September 1920 bestätigt.

#### 7. Arrêt de la II<sup>me</sup> Section civile du 10 février 1921

dans la cause **Solle-Landry et consorts**  
contre **Girard-Gallet**.

Règles applicables en matière d'interprétation de dispositions à cause de mort (art. 7 CCS et 18 CO). Validité d'une clause testamentaire par laquelle la testatrice déclare léguer son « secrétaire et son contenu complet avec tiroirs », ces derniers renfermant au moment du décès divers titres représentant une part importante de la succession. Etendue d'une libéralité conçue sous cette forme.

A. — Dame Cécile Perregaux née Bréguet, tante et grande tante des parties au présent procès, est décédée

à Peseux le 15 juillet 1919, laissant un testament daté du 14 mars 1916 par lequel elle avait institué héritiers quinze neveux et petits neveux, dont les demandeurs et le défendeur, et avait fait en outre à ceux-ci ainsi qu'à diverses autres personnes un certain nombre de legs.

Parmi ces legs figurait entre autres la disposition suivante : « Je lègue à M. Constant Girard mon neveu, le secrétaire ayant appartenu à mon père et son contenu complet avec tiroirs ; il en donnera ce qu'il lui plaira soit à sa femme, soit à d'autres. »

L'enveloppe qui contenait le testament portait, écrite de la main de la défunte, l'indication : « Ici mon testament, doit être remis à Monsieur Girard-Gallet », suivie de la mention : « C'est Monsieur Constant Girard qui aura la clef du tiroir de mes titres et valeurs », signée « Cécile Perregaux ».

Constant Girard-Gallet avait été désigné également en qualité d'exécuteur testamentaire.

La succession de dame Perregaux représentait une valeur de 80 000 fr. environ.

Le secrétaire fut évalué par le Juge de Paix de Boudry à la somme de 80 fr. y compris divers petits objets, soit : tapis, nappes à thé, ouvrages de fantaisie, estimés au total à une dizaine de francs.

Outre ces petits objets et divers papiers de famille et des photographies sans valeur, le secrétaire renfermait, au moment du décès, dans l'un des tiroirs :

- a) une somme de 2000 fr. environ en espèces;
- b) un certain nombre de titres, représentant environ le quart de la valeur de la succession, soit :
  - 1° 15 obligations 4 % 1889 Commune de La Chaux-de-Fonds,
  - 2° 5 actions Société immobilière de La Chaux-de-Fonds,
  - 3° 1 cédule de 3000 fr. 4 % P. Landry,
  - 4° 1 bon de dépôt de 2000 fr. Banque cantonale,
  - 5° 26 actions de 5 fr., Société de consommation de Corcelles.